OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703184/2/MZ

Datum:
Linz, 18. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.02.2026, GZ: VStV/924302010385/2024, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.02.2026, GZ: VStV/924302010385/2024, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) gemäß § 8 iVm § 19 VersammlungsG bestraft, weil sie am 01.11.2024 um 16:56 Uhr in B-Straße , als syrischer Staatsbürger und somit Ausländer im Sinne des Versammlungsgesetzes eine öffentliche zugängliche Versammlung veranstaltet habe.

Ihre Entscheidung begründet die Behörde dahingehende, die bP habe sich einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber bei der Kontrolle der Versammlung als Verantwortlicher zu erkennen ge- und angegeben, die eigentliche Versammlungsleiterin sei nicht anwesend, weshalb sie diese Tätigkeit übernehmen würde.

Ausführungen dazu, woraus sich die Stellung eines Veranstalters einer Versammlung ergeben, lassen sich der Entscheidung nicht entnehmen.

II. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt die bP vor, weder Veranstalter oder Leiter der Versammlung gewesen zu sein.

III.a) Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Gemäß § 44 Abs 2 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung angesichts der Tatsache, dass bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, unterbleiben.

c) Feststellungen:
Mit Eingabe vom 28.10.2024 wurde durch C__ für den 01.11.2024 von 16:00 bis 20:00 Uhr am Taubenmarkt in D__ eine Versammlung angezeigt. Es würden an der Versammlung bis zu 15 Personen teilnehmen, zur Erreichung des

Versammlungszweckes würden einfache technische Hilfsmittel wie ein Zelt, ein Infotisch, Flugblätter, eine Soundbox usw verwendet. Die Versammlung werde von C__ geleitet.

Die bP, (zum damaligen Zeitpunkt) eine syrische Staatsbürgerin, befand sich am 01.11.2024 um 16:56 Uhr zumindest als Teilnehmerin bei dieser Versammlung. Es wird als wahr unterstellt, dass die bP einem einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber angegeben hat, dass die eigentliche Versammlungsleiterin nicht anwesend sei und diese Tätigkeit daher von ihr übernommen würde.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die bP diese Versammlung veranstaltet hat.

d) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich an sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Wahr-Unterstellung kann vorgenommen werden, da sich daraus für das vorliegende Verfahrensergebnis keine Konsequenzen ergeben.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a) Die einschlägigen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes lauten in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:
„§ 8. Ausländer dürfen weder als Veranstalter noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden."

b) § 8 VersammlungsG untersagt Ausländern, um eine solche handelte es sich bei der bP im Tatzeitpunkt, als Veranstalter, Leiter oder Ordner einer Versammlung aufzutreten.

Veranstalter einer Versammlung ist, wer die Versammlung einberuft, also zu ihr einlädt bzw sie organisiert. Er ist jener, der in den potentiellen Teilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorrufen will, was regelmäßig in Form einer Einladung (durch Plakate, persönliches Anschreiben, Aufrufe in Zeitschriften oder im Internet usw) erfolgt. Bloß geringfügige Unterstützungshandlungen bei der Organisation und Durchführung begründen keine Veranstaltereigenschaft (vgl VwGH 22.03.2018, Ra 2017/01/0359).

Unter dem Leiter einer Versammlung – siehe dazu auch § 11 VersammlungsG – ist jener Mensch zu verstehen, der für den Ablauf der Versammlung in der geplanten Form zu sorgen hat.

c) Die belangte Behörde lastet der bP nun an, zum angegeben Tatzeitpunkt am angegebenen Tatort eine Versammlung veranstaltet zu haben. Anhaltspunkte dafür, dass die bP im Sinne obiger Ausführungen Handlungen gesetzt hat, die sie als Veranstalter qualifizieren würden, lassen sich weder dem angefochtenen Straferkenntnis noch dem vorgelegten Verwaltungsakt entnehmen. Letzterem zufolge dürfte vielmehr C__ Veranstalterin gewesen sein.

Auch wenn, wie als wahr unterstellt, die bP einem einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber angegeben haben soll, dass die eigentliche Versammlungsleiterin nicht anwesend sei und diese Tätigkeit daher von ihr übernommen würde, lässt sich daraus nicht ableiten, dass die bP die Versammlung veranstaltet hat, sondern wäre sie diesfalls als Versammlungsleiterin zu qualifizieren.

d) Da der bP innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (und auch bis dato) lediglich vorgeworfen wurde, entgegen § 8 VersammlungsG als Ausländer eine Versammlung veranstaltet zu haben, ist eine Auswechslung dahingehend, die bP habe eine Versammlung geleitet, unzulässig (und wäre diesfalls die vorgenommene Wahr-Unterstellung nicht möglich).

Der Beschwerde ist daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Qualifikation eines Veranstalters bei Versammlungen entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer